

5/AB XXI.GP

**B e a n t w o r t u n g**

der Anfrage der Abgeordneten Mag. Hartinger,  
Mag. Haupt, Gaugg und Kollegen,  
an die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
betreffend Krankengeldanspruch (Nr. 67/J)

In Beantwortung der gegenständlichen Anfrage möchte ich zunächst zur Rechtslage Folgendes festhalten:

Gemäß § 139 Abs. 1 erster Satz ASVG besteht Krankengeldanspruch für ein und denselben Versicherungsfall bis zur Dauer von 26 Wochen, auch wenn während dieser Zeit zu der Krankheit, die die Arbeitsunfähigkeit zuerst verursachte, eine neue Krankheit hinzugetreten ist. Für Anspruchsberechtigte, die innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Eintritt des Versicherungsfalles mindestens sechs Monate in der Krankenversicherung versichert waren, verlängert sich die Dauer bis zu 52 Wochen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Anspruchsberechtigte nach § 122 Abs. 2 Z.2 bis 4 ASVG.

Gemäß Abs. 2 leg. cit. kann die Höchstdauer des Krankengeldanspruches durch die Satzung bis auf 78 Wochen erhöht werden.

Hinsichtlich der Leistung von Krankengeld kennt das Gesetz somit eine gesetzliche Mindestleistung (26 bzw. bei Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen 52 Wochen) und eine satzungsmäßige Mehrleistung (bis zu 78 Wochen).

Solche satzungsmäßigen Mehrleistungen kann der Versicherungsträger ganz allgemein nur unter Bedachtnahme auf seine finanzielle Leistungsfähigkeit und das wirtschaftliche Bedürfnis der Versicherten innerhalb der im Gesetz festgesetzten Grenzen vorsehen.

Die von den anfragenden Abgeordneten angesprochene Wiener Gebietskrankenkasse hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und mit einer ab 1. Juli 1998 wirksamen Änderung ihrer Satzung den Anspruch auf Krankengeld von vorher (gesetzlich vorgesehenen) 52 Wochen auf die zulässige Höchstdauer von 78 Wochen erhöht.

Die ebenfalls angesprochene Steiermärkische Gebietskrankenkasse hat von dieser gesetzlichen Ermächtigung bislang keinen Gebrauch gemacht.

Die Entscheidung über eine allfällige Festlegung einer satzungsmäßigen Mehrleistung fällt auf Grund des im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung herrschenden Prinzips der Selbstverwaltung innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Grenzen (§ 121 Abs. 3 ASVG) in den autonomen Aufgabenbereich und in die eigenständige Entscheidungskompetenz des jeweiligen Krankenversicherungsträgers.

Von Seiten des Gesetzgebers wurde in diesem Bereich zuletzt im Zuge der 53. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 411/1996, eine Veränderung dahingehend vorgenommen, als durch Anfügung des zweiten Satzes des § 139 Abs. 1 ASVG der gesetzliche Mindestanspruch auf Krankengeld - bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen von 26 auf nunmehr 52 Wochen ausgedehnt wurde.

Im Lichte dieser gesetzlichen Rahmenbedingungen ist zu den von den anfragenden Abgeordneten konkret aufgeworfenen Fragen Folgendes anzumerken:

Zu Frage 1:

Hinsichtlich eines Vergleiches der jeweiligen Höchstdauer des Krankengeldanspruches bei den einzelnen Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung darf auf die nachstehende Tabelle verwiesen werden. Anzumerken ist dazu, dass mit dem von den anfragenden Abgeordneten verwendeten Terminus „Berufskrankenkassen“

offenbar die bestehenden Betriebskrankenkassen gemeint sind. Diese sind daher ebenfalls in die nachstehende Tabelle aufgenommen.

Versicherungsträger	Höchstdauer des Krankengeldanspruches Anmerkungen
Wiener Gebietskrankenkasse	78 Wochen
Niederösterreichische Gebietskrankenkasse	78 Wochen
Burgenländische Gebietskrankenkasse	52 Wochen
Oberösterreichische Gebietskrankenkasse	78 Wochen
Steiermärkische Gebietskrankenkasse	52 Wochen
Kärntner Gebietskrankenkasse	52 Wochen
Salzburger Gebietskrankenkasse	78 Wochen
Tiroler Gebietskrankenkasse	52 Wochen
Vorarlberger Gebietskrankenkasse	78 Wochen
BKK Staatsdruckerei	78 Wochen
BKK Austria Tabak	78 Wochen
BKK Verkehrsbetriebe	78 Wochen
BKK Semperit	78 Wochen
BKK Neusiedler	78 Wochen
BKK Donawitz	52 Wochen
BKK Zeltweg	78 Wochen
BKK Kindberg	78 Wochen
BKK Kapfenberg	52 Wochen

BKK Pengg	78 Wochen	
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	78 Wochen	
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	78 Wochen	
Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	26 Wochen	(nur bei Zusatzversicherung gemäß § 106 GSVG)

Zu Frage 2:

Ich habe bereits eingangs darauf hingewiesen, dass eine Erhöhung des gesetzlichen Krankengeldanspruches auf 52 Wochen zuletzt erst im Jahr 1996 erfolgt ist.

Diese Anhebung des Mindeststandards im ASVG um 100% war sehr wichtig im Interesse der von schweren Erkrankungen betroffenen Menschen, sie steht im Einklang mit den sachlichen Anforderungen an eine qualitativ gute Mindestsicherung bei Krankheit und soll aus meiner Sicht beibehalten werden. Es ist aber auch nicht notwendig, einzelnen Kassen eine weitere Verbesserung dieses guten Mindeststandards zu untersagen.